

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bunzl & Biach GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch kurz „AGB“ genannt) gelten für alle unsere Rechtsgeschäfte und Geschäftsbeziehungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart ist. Im Fall von Verbrauchergeschäften im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten sie soweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstigen zwingenden Verbraucherschutzvorschriften widersprechen. Der Terminus „Abfälle“ umfasst Papierabfälle wie auch andere vereinbarte Materialien.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für künftige Rechtsgeschäfte und Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch für Nachbestellungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3. Anders lautenden Bedingungen unseres Kunden, unseres Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartners (im Folgenden kurz „Geschäftspartner“ genannt) wird hiermit widersprochen. Auch ein Hinweis auf solche durch den Geschäftspartner auf Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken (auch während der Vertragsdauer oder der Geschäftsbeziehung) führt nicht zu deren Anerkennung oder Geltung. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und allenfalls vorhandenen technischen Beschreibungen, Normen technischen Inhalts oder ÖNORMEN, auch wenn deren Anwendung grundsätzlich vereinbart sein sollte, gehen jedenfalls diese AGB vor.
- 1.4. Wir und der Geschäftspartner werden in Folge zusammen als die „Vertragspartner“ bezeichnet.

2. Angebote, Annahme

- 2.1. Unsere Angebote und Preislisten, auch einschließlich der darin enthaltenen Preis- und Honorarangaben, sind immer freibleibend.
- 2.2. Unsere Angebote werden nur schriftlich (per Post, Telefax oder e-Mail) unterbreitet.
- 2.3. Angebote einschließlich der darin enthaltenen Preisangaben werden nach unserem Fachwissen erstattet. Auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb unserer Erkennbarkeit liegen, kann kein Bedacht genommen werden.
- 2.4. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und exklusive eines allfälligen Altlastenbeitrages.

- 2.5. Wir sind nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der für den Geschäftspartner handelnden Personen zu überprüfen. Der Geschäftspartner hat die (Willens- und Wissens-) Erklärungen der für ihn handelnden bzw für ihn auftretenden Personen aus seinem Unternehmen gegen sich gelten zu lassen.

3. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Abfällen an uns

3.1. Allgemeines Geltungsbereich

- 3.1.1. Die Regelungen unter diesem Punkt 3. betreffen die Lieferung von Abfällen durch den Geschäftspartner als Lieferanten an uns.
- 3.1.2. Durch die Übernahme von gelieferten Abfällen erbringen wir keine Datenverarbeitung, insbesondere keine Vernichtung von Daten, im Sinn der datenschutzrechtlichen Vorschriften (wie zB der DSGVO). Wir werden nicht als Auftragsverarbeiter für den Geschäftspartner tätig und übernehmen daher auch keine datenschutzrechtlichen Pflichten.
- 3.1.3. Neben den besonderen Regelungen in diesem Punkt 3 gelten für Lieferung von Abfällen durch den Geschäftspartner als Lieferanten an uns die allgemeinen Regelungen dieser AGB, dh die Punkte 1., 2. und 7. bis 15.

3.2. Adaption der vereinbarten Mengen

- 3.2.1. Wir sind berechtigt, die mit dem Geschäftspartner vereinbarte Menge der vereinbarten Abfälle aufgrund von Schwankungen am Markt bzw Einschränkungen der Lieferungen in die Papierfabriken oder zu anderen dritten Abnehmern für einen oder mehrere Kalendermonate entsprechend zu adaptieren. Eine solche Adaption ist dem Geschäftspartner zumindest innerhalb der ersten fünf Werktage des jeweiligen Kalendermonats, für das die Adaptierung gelten soll, im Vorhinein schriftlich (Fax oder e-Mail genügt) anzuzeigen. Das Recht zur Änderung der Menge ist auf maximal 50% der monatlichen Menge und insgesamt 10% der sich aus den monatlichen Mengen ergebenden jährlichen Menge pro Kalenderjahr begrenzt (in Rumpffahren entsprechend anteilig).

3.3. (Teilweise) Nichterfüllung, Verzug des Lieferanten

- 3.3.1. Falls dem Geschäftspartner die zu liefernde Menge der Abfälle in einem Monat nicht oder nicht im vollen Umfang zur Verfügung steht, hat er auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen. Falls der Geschäftspartner seiner Lieferverpflichtung dennoch in einem Monat nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, hat er uns umgehend davon zu informieren und wir sind berechtigt, die fehlende Menge der Abfälle zum jeweiligen Marktpreis am freien Markt einzukaufen und dies dem Geschäftspartner zuzüglich des dadurch entstandenen Aufwands zu verrechnen.

- 3.3.2. Sofern und solange der Geschäftspartner auch nur mit einer Verpflichtung in Verzug ist, sind wir dazu berechtigt, jegliche Zahlungen und Leistungen an den Geschäftspartner einzustellen. Im Verzugsfall sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Weiters sind wir berechtigt, etwaig für den Geschäftspartner erbrachte Leistungen abzurechnen und fällig zu stellen.
- 3.4. Reinheit der Abfälle, Qualitätsanforderungen
- 3.4.1. Die Ermittlung der Qualität der Abfälle kann stichprobenartig bei der Übernahme der Abfälle durch uns bzw durch den Betreiber des Standortes, an den die Lieferung erfolgt, überprüft werden. Der Geschäftspartner akzeptiert hiermit als Nachweis für die Nichterfüllung der nachstehenden Qualitätsanforderungen eine Dokumentation mittels Fotos. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, die Reinheit (auch nur stichprobenartig) zu überprüfen, sondern dürfen auf die vereinbarungs- und ordnungsgemäße Qualität der Abfälle vertrauen. Der Geschäftspartner verzichtet hiermit auf die Erhebung der Einrede der Verletzung von Sorgfalts-, Schadenminderungs-, Überprüfungs- und/oder Rügepflichten.
- 3.4.2. Falls es sich bei den vertragsgegenständlichen Abfällen um Altpapier handelt, darf der Feuchtegehalt einer Lieferung 10% (luftgetrocknete Masse) nicht übersteigen. Beträgt der Feuchtegehalt des Altpapiers mehr als 10%, sind wir berechtigt, das dadurch bedingte zusätzliche Gewicht vom Gesamtgewicht des Altpapiers abzuziehen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte in Rechnung zu stellen. Falls der Feuchtegehalt mehr als 20% beträgt, sind wir berechtigt, (i) die Übernahme der Lieferung abzulehnen, (ii) die Transportkosten sowie etwaige sonstige Schäden dem Geschäftspartner in Rechnung zu stellen und (iii) nach unserer freien Wahl entweder eine Ersatzlieferung binnen angemessener Frist zu verlangen oder selbst eine Ersatzvornahme vorzunehmen.
- 3.4.3. Die Lieferungen dürfen neben den vertragsgegenständlichen Abfällen keine anderen Stoffe (im Folgenden kurz „unerwünschte Stoffe“ genannt), im Fall von Altpapier insbesondere keine papierfremden Bestandteile und nicht für das Recycling geeigneten Papiere und Pappen gemäß der ÖNORM EN 643 in der jeweils geltenden Fassung, enthalten. Beträgt der Anteil an unerwünschten Stoffen mehr als 1,5% einer Lieferung (nach Gewicht), sind wir nach unserer freien Wahl und unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, (i) einen anteiligen Abzug vom Gesamtgewicht der Abfälle vorzunehmen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie etwaige sonstige Schäden in Rechnung zu stellen oder (ii) die Übernahme der Lieferung abzulehnen und die Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie etwaige sonstige Schäden in Rechnung zu stellen und entweder eine Ersatzlieferung binnen angemessener Frist zu verlangen oder selbst eine Ersatzvornahme vorzunehmen. Der Lieferant hat bei Lieferung unerwünschter Stoffe insbesondere auch die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung zu tragen.
- 3.4.4. Abfälle dürfen neben dem vertragsgegenständlichen Material keine anderen Stoffe (im Folgenden kurz „vertragswidrige Stoffe“ genannt), wie insbesondere Polyvinylchlorid (PVC) enthalten. Beträgt der Anteil an vertragswidrigen Stoffen mehr als 1,5 Prozent der Menge (nach Gewicht) oder ist PVC enthalten, sind wir nach unserer freien Wahl und unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, (i) einen anteiligen Abzug vom Gesamtgewicht der Abfälle vorzunehmen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie etwaige sonstige Schäden in Rechnung zu stellen oder (ii) die Übernahme der Abfälle abzulehnen und die Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie sonstige Schäden in Rechnung zu stellen. Der Geschäftspartner hat bei Lieferung vertragswidriger Stoffe auch die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung zu tragen.
- 3.4.5. Die Abfälle dürfen keine strukturierte Sammlung personenbezogener Daten im Sinn der datenschutzrechtlichen Vorschriften enthalten, die nach bestimmten Kriterien geordnet geführt wird („Dateisystem“). Etwaige Dateisysteme hat der Geschäftspartner somit vor Übergabe der Abfälle an uns selbst zu vernichten (zB durch Shreddern von Papierakten oder durch unwiderrufliche Löschung der Daten auf elektronischen Datenträgern). Sofern die Abfälle vertragswidrig Daten im Sinn eines Dateisystems enthalten haben, trifft uns dennoch keine Verpflichtung zur Prüfung, Warnung oder Vernichtung, insbesondere nicht zur sicheren Vernichtung, und der Geschäftspartner hat uns für sämtliche damit verbundenen Nachteile schadlos zu halten. Der Geschäftspartner verzichtet hiermit unwiderruflich auf die Erhebung der Einrede der Verletzung von Sorgfalts-, Schadensminderungs-, Überprüfungs- und/oder Rügepflichten.
- 3.5. EG-Verbringungsverordnung
Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Fall der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen die ihnen jeweils obliegenden Verpflichtungen der Verordnung (EG) Nr 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung (bzw eine diese Verordnung allenfalls ersetzende Vorschrift) sowie damit im Zusammenhang stehende gesetzliche oder behördliche Vorschriften einzuhalten.
- 4. Besondere Bedingungen für unsere Dienstleistung „Abfallentsorgung“**
- 4.1. Allgemeines Geltungsbereich
- 4.1.1. Die Regelungen unter diesem Punkt 4. betreffen unsere Dienstleistung der Sammlung und Verwertung bzw Entsorgung von Abfällen („Abfallentsorgung“). Diese Regelungen kommen für die Abfallentsorgung durch uns immer dann zur Anwendung, wenn keine spezielle Dienstleistung, wie zB die Dienstleistung „Papieraktenvernichtung“, ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

- 4.1.2. Im Rahmen unserer Dienstleistung der Abfallentsorgung erbringen wir keine Datenverarbeitung, insbesondere keine Vernichtung von Daten, im Sinn der datenschutzrechtlichen Vorschriften (wie zB der DSGVO). Wir werden im Rahmen der Dienstleistung der Abfallentsorgung nicht als Auftragsverarbeiter für den Geschäftspartner tätig und übernehmen daher auch keine datenschutzrechtlichen Pflichten.
- 4.1.3. Neben den besonderen Regelungen in diesem Punkt 4. gelten für die Dienstleistung „Abfallentsorgung“ die allgemeinen Regelungen dieser AGB, dh die Punkte 1., 2. und 7. bis 15., sofern in diesem Punkt nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.
- 4.2. Container zur Sammlung
- 4.2.1. Zur Sammlung von Abfällen stellen wir dem Geschäftspartner auf dessen Wunsch Container gegen ein monatliches Entgelt zur Verfügung. Auf Wunsch des Geschäftspartners stellen wir dem Geschäftspartner gegen ein monatliches Entgelt auch versperre Container zur Verfügung. Falls der Geschäftspartner einen Schlüssel für den bzw die Container wünscht, hat er hierfür eine von uns festzulegende Kautionsleistung zu leisten. Der Geschäftspartner akzeptiert diesfalls, dass die Container keinen besonderen Schutz gegen einen Zugriff auf die in den verschlossenen Containern entsorgten Abfälle bieten.
- 4.2.2. Die Container bleiben in unserem Eigentum und sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an uns zurückzustellen. Die Container dürfen nur von uns oder von durch uns beauftragte Dritte manipuliert und transportiert werden.
- 4.2.3. Der Geschäftspartner ist für die Verwahrung und Verwendung der Container an seinen Standorten verantwortlich. Der Geschäftspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße Verwahrung oder Verwendung entstehen. Der Geschäftspartner ist insbesondere verpflichtet, die Container sicher und trocken zu verwahren, sodass vor allem auch eine Beschädigung durch Dritte oder ein Zugriff Dritter auf die Abfälle ausgeschlossen ist. Etwaig bereitgestellte Schlüssel sind ebenfalls sicher zu verwahren.
- 4.3. Reinheit der Abfälle. Qualitätsanforderungen
- 4.3.1. Abfälle dürfen neben dem vertragsgegenständlichen Material keine anderen Stoffe (im Folgenden kurz „vertragswidrige Stoffe“ genannt), wie insbesondere Polyvinylchlorid (PVC) enthalten. Beträgt der Anteil an vertragswidrigen Stoffen mehr als 1,5% der Menge (nach Gewicht) oder ist PVC enthalten, sind wir nach unserer freien Wahl und unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, (i) einen anteiligen Abzug vom Gesamtgewicht der Abfälle vorzunehmen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie etwaige sonstige Schäden in Rechnung zu stellen oder (ii) die Übernahme der Abfälle abzulehnen und die Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie sonstige Schäden in Rechnung zu stellen. Der Geschäftspartner hat bei Lieferung vertragswidriger Stoffe auch die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung zu tragen.
- 4.3.2. Im Altpapier dürfen keine anderen Stoffe (im Folgenden kurz „unerwünschte Stoffe“ genannt), wie insbesondere papierfremde Bestandteile und nicht für das Recycling geeignete Papiere und Pappen gemäß der ÖNORM EN 643 in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sein. Beträgt der Anteil an unerwünschten Stoffen mehr als 1,5% der Menge (nach Gewicht), sind wir nach unserer freien Wahl berechtigt, (i) einen anteiligen Abzug vom Gesamtgewicht der Abfälle vorzunehmen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie etwaige sonstige Schäden in Rechnung zu stellen oder (ii) die Übernahme der Lieferung abzulehnen und die Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie etwaige sonstige Schäden in Rechnung zu stellen und entweder eine Ersatzlieferung binnen angemessener Frist zu verlangen oder selbst eine Ersatzvornahme vorzunehmen. Der Geschäftspartner hat bei Lieferung unerwünschter Stoffe insbesondere auch die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung zu tragen.
- 4.3.3. Falls es sich bei den vertragsgegenständlichen Abfällen um Altpapier handelt, darf der Feuchtegehalt einer Lieferung 10% (luftgetrocknete Masse) nicht übersteigen. Beträgt der Feuchtegehalt des Altpapiers mehr als 10%, sind wir berechtigt, das dadurch bedingte zusätzliche Gewicht vom Gesamtgewicht des Altpapiers abzuziehen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte in Rechnung zu stellen. Falls der Feuchtegehalt mehr als 20% beträgt, sind wir berechtigt, (i) die Übernahme der Lieferung abzulehnen, (ii) die Transportkosten sowie etwaige sonstige Schäden dem Geschäftspartner in Rechnung zu stellen und (iii) nach unserer freien Wahl entweder eine Ersatzlieferung binnen angemessener Frist zu verlangen oder selbst eine Ersatzvornahme vorzunehmen.
- 4.3.4. Die Abfälle dürfen keine strukturierte Sammlung personenbezogener Daten im Sinn der datenschutzrechtlichen Vorschriften enthalten, die nach bestimmten Kriterien geordnet geführt wird („Dateisystem“). Etwaige Dateisysteme hat der Geschäftspartner somit vor Übergabe der Abfälle an uns, dh gegebenenfalls vor Einwurf in den von uns zur Verfügung gestellten Container, selbst zu vernichten (zB durch Shreddern von Papierakten oder durch unwiderrufliche Löschung der Daten auf elektronischen Datenträgern). Sofern die Abfälle vertragswidrig Daten im Sinn eines Dateisystems enthalten haben, trifft uns dennoch keine Verpflichtung zur Prüfung, Warnung oder Vernichtung, insbesondere nicht zur sicheren Vernichtung, und der Geschäftspartner hat uns für sämtliche damit verbundenen Nachteile schadlos zu halten. Der Geschäftspartner verzichtet hiermit unwiderruflich auf die Erhebung der Einrede der Verletzung von Sorgfalts-, Schadenminderungs-, Überprüfungs- und/oder Rügepflichten.
- 4.3.5. Die Ermittlung der Reinheit der Abfälle kann unsererseits durch stichprobenartige Überprüfung erfolgen. Der Geschäftspartner akzeptiert hiermit als Nachweis für die Ver-

unreinigung eine Dokumentation mittels Fotos. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, die Reinheit (auch nur stichprobenartig) zu überprüfen, sondern dürfen auf die vereinbarungsgemäße Qualität der Abfälle vertrauen. Der Geschäftspartner verzichtet hiermit unwiderruflich auf die Erhebung der Einrede der Verletzung von Sorgfalts-, Schadenminderungs-, Überprüfungs- und/oder Rügepflichten.

5. Besondere Bedingungen für unsere Dienstleistungen „Papieraktenvernichtung“ bzw. „Destruction Service“

5.1. Allgemeines, Geltungsbereich

5.1.1. Die Regelungen unter diesem Punkt 5. betreffen unsere Dienstleistungen im Bereich der Vernichtung von „Papierakten“, welche teilweise auch unter der Bezeichnung „Destruction Service“ erbracht werden. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine solche Dienstleistung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, wofür eine entsprechende Dienstleistungsvereinbarung, wie zB die Vereinbarung „Destruction Service“, bzw ein entsprechender Auftragsverarbeitervertrag abgeschlossen werden muss. Nur diesfalls werden wir als Auftragsverarbeiter für den Geschäftspartner tätig.

5.1.2. Der Geschäftspartner garantiert uns iSd § 880a ABGB, dass er zur Vernichtung der Papierakten berechtigt ist und wird uns diesbezüglich schad- und klaglos halten. 5.1.3. Neben den besonderen Regelungen in diesem Punkt 5. gelten für die Dienstleistung „Papieraktenvernichtung“ die allgemeinen Regelungen dieser AGB, dh die Punkte 1., 2. und 7. bis 15, sofern in diesem Punkt nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

5.2. Grad der Vernichtung

5.2.1. Die Vernichtung der Papierakten erfolgt vereinbarungsgemäß durch Zerkleinerung und zwar wie folgt:

5.2.2. Papierakten werden gemäß der Vernichtungsstufe 3 (vertrauliches Schriftgut) im Sinne der ÖNORM S 2109-1 Akten- und Datenvernichtung vom 01.03.2000 zerkleinert. Der Geschäftspartner erklärt ausdrücklich, dass er eine Zerkleinerung nach dieser Maßgabe als ausreichend für eine Vernichtung im Sinn der datenschutzrechtlichen Vorschriften ansieht.

5.3. Sicherheitsbehälter zur Sammlung

5.3.1. Zur Sammlung der in Folge von uns zu vernichtenden Papierakten stellen wir dem Geschäftspartner auf dessen Wunsch versperbare Sicherheitsbehälter bereit.

5.3.2. Ein Zugriff auf die in den verschlossenen Sicherheitsbehältern entsorgten Papierakten durch den Geschäftspartner ist grundsätzlich nur unter Teilnahme eines Mitarbeiters von uns möglich und zulässig, was entsprechend anzufragen wäre und wofür wir ein entsprechendes Entgelt in Rechnung stellen. Der Geschäftspartner erhält somit grundsätzlich keinen Schlüssel für die Sicherheitsbehälter. Auf ausdrückliche schriftliche Anforderung erhält der Geschäftspartner einen Schlüssel zu den verschlossenen Sicherheitsbehältern, wofür er eine von uns festzulegende Kautionsleistung zu leisten hat.

5.3.3. Der Geschäftspartner akzeptiert, dass die Sicherheitsbehälter keinen besonderen Schutz gegen einen Zugriff auf die in den verschlossenen Sicherheitsbehältern entsorgten Papierakten bieten. Der Geschäftspartner ist für die sichere Verwahrung und Verwendung der verschlossenen Sicherheitsbehälter an seinem Standort verantwortlich. Der Geschäftspartner ist insbesondere verpflichtet, durch angemessene Schutzmaßnahmen sicher zu stellen, dass bis zur Abholung der verschlossenen Sicherheitsbehälter durch uns kein Zugriff auf die in den verschlossenen Sicherheitsbehältern entsorgten Papierakten erfolgt, zB durch Aufstellung der verschlossenen Sicherheitsbehälter in einem separaten, versperren und überwachten Raum, Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips etc. Der Geschäftspartner haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden und Nachteile, die uns durch eine Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Etwaig bereitgestellte Schlüssel sind ebenfalls sicher zu verwahren.

5.3.4. Die Sicherheitsbehälter bleiben in unserem Eigentum und sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an uns zurückzustellen. Die Sicherheitsbehälter dürfen nur von uns oder von durch uns beauftragte Dritte manipuliert und transportiert werden.

5.4. Reinheit des Materials, Qualitätsanforderungen

5.4.1. Die in den Sicherheitsbehältern entsorgten Papierakten dürfen neben dem vereinbarten Material keine anderen Stoffe (im Folgenden kurz „vertragswidrige Stoffe“ genannt), wie insbesondere Polyvinylchlorid (PVC) enthalten. Beträgt der Anteil an vertragswidrigen Stoffen mehr als 1,5% der Menge (nach Gewicht) oder ist PVC enthalten, sind wir nach unserer freien Wahl und unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, die Übernahme der Abfälle abzulehnen und die Transportkosten im Fall der Abholung durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie sonstige Schäden und Nachteile in Rechnung zu stellen. Der Geschäftspartner hat bei Lieferung vertragswidriger Stoffe auch die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung zu tragen.

5.4.2. In Papierakten dürfen keine anderen Stoffe (im Folgenden kurz „unerwünschte Stoffe“ genannt), wie insbesondere papierfremde Bestandteile und nicht für das Recycling geeignete Papiere und Pappen gemäß der ÖNORM EN 643 in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sein. Beträgt der Anteil an unerwünschten Stoffen mehr als 1,5% der Menge (nach Gewicht), sind wir nach unserer freien Wahl berechtigt, (i) einen anteiligen Abzug vom Gesamtgewicht der Abfälle vorzunehmen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie etwaige sonstige Schäden in Rechnung zu stellen oder (ii) die Übernahme der Lieferung abzulehnen und die Transportkosten im Fall der Abholung der Abfälle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte sowie etwaige sonstige Schäden in Rechnung zu stellen und entweder eine Ersatzlieferung binnen angemessener Frist zu verlangen oder selbst eine Ersatzvornahme vorzunehmen. Der Geschäftspartner hat bei Lieferung unerwünschter Stoffe insbesondere auch die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung zu tragen.

5.4.3. Die Ermittlung der Reinheit der Abfälle kann unsererseits durch stichprobenartige Überprüfung erfolgen. Der Geschäftspartner akzeptiert hiermit als Nachweis für die Verunreinigung eine Dokumentation mittels Fotos. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, die Reinheit (auch nur stichprobenartig) zu überprüfen, sondern dürfen auf die vereinbarungs- und ordnungsgemäße Qualität der Abfälle vertrauen. Der Geschäftspartner verzichtet hiermit unwiderruflich auf die Erhebung der Einrede der Verletzung von Sorgfalts-, Schadenminderungs-, Überprüfungs- und/oder Rückpflichten.

6. Abholung, Eigenanlieferung

6.1. Sofern nichts anderes (zB in einem Liefer- und Abnahmevertrag) schriftlich vereinbart ist, holen wir die Abfälle aufgrund von Anforderungen des Geschäftspartners werktags während des Tages am Standort des Geschäftspartners mittels von uns frei auszuwählender Transportmittel (zB LKW, Bahn etc) ab. Die Vertragspartner können auch regelmäßige Abholintervalle vereinbaren.

6.2. Im Fall einer Warte- oder Stehzeit von über 30 Minuten bei der Abholung sowie im Fall einer Leerfahrt hat der Geschäftspartner die uns dadurch entstehenden Kosten sowie sonstige Schäden zu ersetzen.

6.3. Der Geschäftspartner akzeptiert und ist damit einverstanden, dass sich die Abholfrist nach der abzuholenden Menge und der Lage des Standortes richtet und sämtliche Angaben über Abholtermine unverbindlich sind, sofern deren Einhaltung nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. Bei unabwendbaren sowie unvorhersehbaren Ereignissen, Betriebsstörungen, Streiks, öffentlichen Unruhen und Aussperrungen in unserem Unternehmen oder in den Betrieben eines im Rahmen des Auftrags beigezogenen Dritten, im Kriegsfall oder im Fall behördlicher Verfügung sowie in allen Fällen höherer Gewalt werden auch ausdrücklich schriftlich zugesagte Leistungsfristen bzw Abholtermine für die Dauer der Störung und der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen unterbrochen bzw erstreckt; jedes dieser Ereignisse berechtigt uns auch, ohne gegenüber unserem Geschäftspartner ersatzpflichtig (für Schäden und sonstige Nachteile) zu werden, vom Vertrag zurückzutreten.

6.4. Uns steht es frei, die Abfälle selbst oder durch einen von uns beauftragten Dritten abzuholen.

6.5. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Zufahrtsmöglichkeit zur Abholstelle am jeweiligen Standort zu gewährleisten.

6.6. Die Eigenanlieferung von Abfällen durch den Geschäftspartner oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Falls wir die Zustimmung erteilen, hat der Geschäftspartner die Abfälle auf seine Gefahr und Kosten an einen von uns jeweils im Vorhinein bekannt zu gebenden Standort innerhalb dessen Öffnungszeiten zu liefern. Im Fall von Warte- oder Stehzeiten an diesem Standort hat der Geschäftspartner keinen

Anspruch auf Ersatz etwaiger ihm dadurch entstehender Kosten oder eines dadurch entstandenen Schadens. Der Transport und eine etwaige Verpackung der Abfälle haben den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu entsprechen.

6.7. Der Geschäftspartner akzeptiert und ist damit einverstanden, dass sich die Anliefertermine nach der anzuliefernden Menge und der Lage des Übernahmeortes richtet und sämtliche Angaben über Anliefertermine unverbindlich sind, sofern deren Einhaltung nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. Bei unabwendbaren sowie unvorhersehbaren Ereignissen, Betriebsstörungen, Streiks, öffentlichen Unruhen und Aussperrungen in unserem Unternehmen oder in den Betrieben eines im Rahmen des Auftrags beigezogenen Dritten, im Kriegsfall oder im Fall behördlicher Verfügung sowie in allen Fällen höherer Gewalt werden auch ausdrücklich schriftlich zugesagte Leistungsfristen bzw Anliefertermine für die Dauer der Störung und der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen unterbrochen bzw erstreckt; jedes dieser Ereignisse berechtigt uns auch, ohne gegenüber unserem Geschäftspartner ersatzpflichtig (für Schäden und sonstige Nachteile) zu werden, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Eigentumsübergang

7.1. Mit Übernahme der Abfälle durch uns oder durch den von uns beauftragten Dritten geht das Eigentum an den Abfällen an uns über.

7.2. Falls sich unter den Abfällen vertragswidrige oder unerwünschte Stoffe befinden, geht an Gegenständen oder Stoffen, die im Rahmen der Verarbeitung in der Papierindustrie zu Problemen führen können (wie insbesondere Glasfasern oder Glasfaserverbunde, Steinwolle, PVC-hältige, gefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe), das Eigentum nicht auf uns über. Wir sind nach unserer freien Wahl berechtigt, auch solche Gegenstände oder Stoffe weiterzugeben, zu verarbeiten, zu entsorgen, an den Geschäftspartner zurückzustellen oder vom Geschäftspartner die Abholung zu verlangen. Dem Geschäftspartner stehen jedoch auch im Fall der Weitergabe oder Verarbeitung solcher Gegenstände oder Stoffe keine Ansprüche (insbesondere keine Herausgabe- oder Bereicherungsansprüche) gegen uns oder gegen den Dritten, an den die Gegenstände oder Stoffe weitergegeben bzw verarbeitet wurden, zu.

8. Verwertung / Entsorgung

8.1. Unbeschadet der Regelungen in Punkt 7.2 oben sind wir in jedem Fall berechtigt, die übernommenen Abfälle einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen, dh insbesondere auch an Aufbereitungsanlagen zu liefern, in welchen die Abfälle einer Verwertung zugeführt werden.

8.2. Wir sind im Fall einer Lieferung der übernommenen Abfälle an Aufbereitungsanlagen zur Verwertung berechtigt, eine Verwertungsbestätigung bezüglich der vom Geschäfts-

partner übernommenen Abfälle auszustellen und dem Geschäftspartner zu übermitteln. Der Geschäftspartner ist diesfalls verpflichtet, dies als Verwertung durch uns zu akzeptieren, eine solche Verwertungsbestätigung zu übernehmen und auch diese zu akzeptieren. Der Geschäftspartner ist weiters damit einverstanden, dass wir eine Kopie einer solchen Verwertungsbestätigung Dritten, wie insbesondere der Betreiberin der behördlich genehmigten Aufbereitungsanlage, übermitteln.

9. Zahlung

- 9.1. Grundsätzlich sind Zahlungen, sofern kein späteres Fälligkeitsdatum vereinbart wurde, mit Rechnungseingang beim Geschäftspartner sofort fällig und sind ohne jeden Abzug in Barem oder auf ein von uns angegebenes Bankkonto zu leisten. Sollte von uns kein Bankkonto gesondert angegeben werden, so sind die Zahlungen auf das auf unserem Briefpapier angegebene Firmenkonto zu überweisen.
- 9.2. Wir sind auch während des bestehenden Vertragsverhältnisses berechtigt, Anzahlungen in angemessener Höhe oder eine abstrakte Bankgarantie eines in Österreich konzessionierten Bankunternehmens in angemessener Höhe zu verlangen, zu deren Erlag der Geschäftspartner binnen 14 Tagen ab unserer Aufforderung verpflichtet ist. Für den Fall, dass wir eine Anzahlung und/oder eine Bankgarantie verlangen, sind wir erst nach deren Erhalt zur (weiteren) Leistung verpflichtet. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie von Unternehmern und öffentlich-rechtlichen Personen als Geschäftspartner EUR 40,00 (netto) an Betriebskostenpauschale je Mahnung durch uns zu verlangen. Übersteigen die durch den Zahlungsverzug verursachten Kosten und/oder Nachteile den zuvor genannten Betrag, so hat der Geschäftspartner diese Kosten und/oder Nachteile, insbesondere auch höhere Betriebskosten, gemäß §1333 Absatz 2 ABGB zu ersetzen.
- 9.3. Solange der Geschäftspartner auch nur mit einer Verpflichtung in Verzug ist, sind wir dazu berechtigt, jegliche Leistungen an den Geschäftspartner einzustellen. Im Verzugsfall sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückstellung der Container auf Kosten des Geschäftspartners zu begehren. Weiters sind wir berechtigt, sämtliche für den Geschäftspartner erbrachten Leistungen abzurechnen und fällig zu stellen.
- 9.4. Ist der Geschäftspartner auch nur mit einer Zahlung in Verzug, werden Zahlungen zuerst zur Abdeckung aufgelaufener Spesen, hierauf zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld verrechnet; allfällige Zahlungswidmungen sind unbeachtlich.
- 9.5. Schecks werden von uns nur nach besonderer Vereinbarung und lediglich zahlungshalber angenommen; uns hieraus entstehende Unkosten sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach deren Bekanntgabe, vom Geschäftspartner in Barem auszugleichen. Wechsel werden keinesfalls angenommen.

10. Schadenersatz, Haftungsbegrenzung

- 10.1. Der Geschäftspartner haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen, sofern in diesen AGB oder in sonstiger Weise nicht schriftlich anderes vereinbart ist.
- 10.2. Für die vereinbarungsgemäße Lieferung und die Reinheit der gelieferten bzw uns zur Verwertung bzw Entsorgung übergebenen Abfälle (insbesondere iSd Punkte 3.4., 4.3., 5.4. und 7.), dh gegebenenfalls einschließlich des Nichtvorhandenseins von Daten im Sinn eines Dateisystems, sowie die sichere Verwahrung und Verwendung der Container bzw Sicherheitsbehälter sowie gegebenenfalls der Schlüssel zu solchen ist der Geschäftspartner voll verantwortlich und haftet verschuldensunabhängig für alle (Folge)Schäden, die uns oder einem Dritten entstehen, wie insbesondere durch eine falsche Klassifikation oder Zuordnung der gelieferten bzw uns übergebenen Materialien oder durch eine Lieferung bzw Übergabe vertragswidriger bzw unerwünschter Materialien oder durch nicht ordnungsgemäß verpackte Materialien oder durch eine nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung der Container bzw Sicherheitsbehälter sowie der Schlüssel (wie insbesondere auch für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden und entgangenen Gewinn).
- 10.3. Wir haften ausschließlich für Personenschäden und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Sachschäden, wobei der Geschäftspartner auch das Vorliegen eines Verschuldens zu beweisen hat. Im Falle eines Verbrauchergeschäfts im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes trifft den Verbraucher eine solche Beweislastumkehr nicht. Weitergehende Ansprüche gegen uns und gegen von uns beauftragte Dritte, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, entgangenem Gewinn und nicht eingetretener Ersparnis, Vermögensansprüche anderer Art sowie auch Ansprüche wegen von Dritten gegen den Geschäftspartner erhobenen Ansprüche oder wegen unerlaubter Handlungen oder etwaigen (Verwaltungs)Strafen sind ausgeschlossen, soweit dies nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts zulässig ist (dh jedenfalls im Bereich der leichten Fahrlässigkeit und der sogenannten „schlichten“ groben Fahrlässigkeit). Im Falle eines Verbrauchergeschäfts im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt die Einschränkung sämtlicher Schadenersatzansprüche betreffend Sachschäden gegen uns und uns gemäß § 1313a und § 1315 ABGB zurechenbarer Personen für den Bereich der leichten Fahrlässigkeit.
- 10.4. Jeder Schadenersatzanspruch gegen uns kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der Geschäftspartner von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Im Falle eines Verbrauchergeschäfts im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt dies nicht.
- 10.5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist unsere Haftung für den einzelnen Schadensfall

mit dem Betrag von EUR 7.000,-, begrenzt. Im Falle eines Verbrauchergeschäfts im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt dies nur für den Bereich der leichten Fahrlässigkeit.

- 10.6. Die obigen Regelungen dieses Punktes 10. gelten nicht nur im Verhältnis zu unserem Geschäftspartner, sondern auch gegenüber Dritten, soweit wir Dritten ausnahmsweise doch für unsere Tätigkeit bzw Leistung haften sollten. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch unseres Geschäftspartners hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche unseres Geschäftspartners selbst, auch wenn mehrere Personen (der Geschäftspartner und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Im Fall mehrerer Geschädigter werden diese nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

11. Aufrechnung, Forderungsabtretung

- 11.1. Die Aufrechnung von Forderungen des Geschäftspartners mit Forderungen von uns ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt worden ist. Im Falle eines Verbrauchergeschäfts im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes besteht die Möglichkeit der Aufrechnung mit Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen.
- 11.2. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

12. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- 12.1. Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist von jedem der Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief aufgelöst werden, insbesondere falls
- (i) über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Vermögens abgelehnt wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, dh insbesondere (a) wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens nicht gefährden würde, wovon die Vertragsparteien aus derzeitiger Sicht jeweils ausgehen, (b) bei Verzug mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen und (c) jedenfalls nach sechs Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - (ii) einer der Vertragspartner wesentliche Pflichten dieses Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung des anderen Vertragspartners (Fax genügt) unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen die Verletzung nicht abstellt;
 - (iii) sich die Beteiligungsverhältnisse des Geschäftspartners oder die wirtschaftlichen und rechtlichen Einflussmöglichkeiten auf den Geschäftspartner derart verändern, dass eine Kollision mit unseren Interessen möglich ist;
 - (iv) wir die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung, Entsorgung und/oder Verwertung des vertragsgegenständlichen der Abfälle verlieren.

- 12.2. Ein allfälliges Unterlassen eines Vertragspartners trotz Kenntnis eines Grundes, welcher zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund berechtigen würde, eine solche zu verlangen, stellt keinen Verzicht dar, die Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund zu einem späteren Zeitpunkt oder im Wiederholungsfall zu verlangen.

13. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern bekannt gewordenen Tatsachen ebenso wie über die Verträge zwischen den Vertragspartnern und deren Inhalt während aber auch über das Ende der Vertragsverhältnisse hinaus Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind solche Informationen, deren Mitteilung an Dritte zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder die ohne Zutun und Verschulden eines der Vertragspartner öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Verschwiegenheitsverpflichtung besteht gegenüber Gerichten und Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.

14. Datenschutz, Zustimmung zu Werbesendungen

- 14.1. Damit wir eine rasche und effiziente Abwicklung des Vertragsverhältnisses anbieten können, müssen bestimmte Daten und Informationen des Geschäftspartners verwendet werden.
- 14.2. Bei Abschluss eines Vertragsverhältnisses werden persönliche Daten des Geschäftspartners, wie Titel, Vor- und Nachname bzw Firmenname, Adresse, Kontaktinformationen (insbesondere Telefonnummer und e-Mail-Adresse), UIDNummer, ermittelt und verarbeitet, worunter gegebenenfalls auch eine Übermittlung an unsere Konzernunternehmen und unsere Geschäftspartner fällt, sofern dies – insbesondere zur Weitergabe, Verarbeitung, Verwertung oder Entsorgung der Abfälle – notwendig oder zweckmäßig ist. Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass wir diese Daten zur Erbringung unserer in diesem Vertrag vereinbarten Leistung, zur Verrechnung dieser Leistung und Durchsetzung unserer in diesem Vertrag vereinbarten Rechte auf Grundlage des Art 6 (1) b DSGVO verarbeiten. Darüber hinaus verwenden wir die angeführten Daten im Rahmen unserer berechtigten Interessen nach Art 6 (1) f DSGVO zur Vereinfachung künftiger Geschäftsabschlüsse sowie für Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke einschließlich der Zusendung von Informationen über unsere Produkte oder Dienstleistungen.
- 14.3. Der Geschäftspartner stimmt zu, dass wir dem Geschäftspartner regelmäßig Werbung für eigene Produkte oder Dienstleistungen auch per Post, e-Mail oder andere Kanäle zusenden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (und zwar an Bunzl & Biach GmbH, Steinheilgasse 5, A-1210 Wien, Fax: +43-1-25061-58, e-Mail office@bunzl-biach.at).
- 14.4. Die Zustimmung zur Datenverwendung gemäß Punkt 14.3. ist nicht Voraussetzung für den Vertragsabschluss. Die Vertragspartner sind daher insbesondere berechtigt, den Punkt 14.3. jederzeit – dh auch vor Vertragsabschluss – zu streichen.

14.5. Wir weisen darauf hin, dass betroffene Personen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen jederzeit das Recht haben, Auskunft zu den über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Das Recht auf Löschung von Daten kann in den gesetzlich genannten Fällen, insbesondere durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten, eingeschränkt sein. Darüber hinaus können betroffene Personen gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in den gesetzlich genannten Fällen Widerspruch einlegen. Insbesondere können betroffene Personen jederzeit kostenlos und ohne Angabe von Gründen der zukünftigen Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung widersprechen. Schließlich haben betroffene Personen das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Betroffene Personen können sich zur Ausübung ihrer Betroffenenrechte sowie bei Fragen zum Datenschutz an bb@bunzl-biach.at wenden.

15. Sonstiges, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1. Die Anfechtung oder Anpassung des Vertragsverhältnisses und/oder dieser AGB durch den Geschäftspartner wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder *laesio enormis* (Verkürzung über die Hälfte) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, irgendwelche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen. Im Falle einer Betriebsveräußerung oder Betriebsfortführung durch Nachfolgeunternehmer ist der Geschäftspartner verpflichtet, uns dies vorab schriftlich anzuzeigen (Fax genügt) und auf unseren Wunsch diesen Vertrag sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den bzw die neuen Betriebsinhaber zu überbinden und uns in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.

15.3. Mündliche Absprachen, Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Änderungen unserer Verträge und dieser AGB sowie der Ausschluss dieser AGB werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.

15.4. Wir sind berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Es gilt jeweils die auf unserer Website unter www.bunzl-biach.at abrufbare Fassung. Änderungen werden jedenfalls 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung unter www.bunzl-biach.at und

(i) einer entsprechenden Mitteilung (e-Mail oder Fax genügt) an den Geschäftspartner oder

(ii) einem diesbezüglichen Hinweis auf einer unserer Drucksorten (zB Rechnung, Geschäftsbrief, Auftragsbestätigung oder Lieferschein) wirksam, wenn der Geschäftspartner nicht innerhalb dieser Zeit den jeweiligen Änderungen ausdrücklich schriftlich widerspricht.

15.5. Sofern einzelne Bestimmungen oder Bestandteile dieser AGB oder eines anderen unserer Verträge unwirksam sind

oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw der jeweiligen Restbestimmungen. Die unwirksame Bestimmung bzw der unwirksame Teil derselben wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Regelungszweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw des Teiles davon am nächsten kommt. Dies gilt auch für allfällige Punkte, welche nicht bereits durch diese AGB geregelt sind.

15.6. Diese AGB unterliegen ebenso wie sämtliche anderen Verträge von uns (sofern nicht explizit schriftlich etwas anderes vereinbart wurde) ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Normen.

15.7. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort A-1210 Wien, Steinheilgasse 5.

15.8. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit unseren Rechtsgeschäften oder diesen AGB ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart.

15.9. Diese AGB gelten ab 25.5.2018.